

# Bundesbeschluss über die Finanzierung der Schweizer Beteiligung am Programm der Europäischen Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport 2014–2020

Entwurf

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999<sup>2</sup> über die internationale  
Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und  
der Mobilitätsförderung  
und auf Artikel 22 Absatz 6 des Universitätsförderungsgesetzes  
vom 8. Oktober 1999<sup>3</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 2013<sup>4</sup>,  
*beschliesst:*

## Art. 1

<sup>1</sup> Für die Finanzierung der Beteiligung der Schweiz am Bildungsprogramm der EU wird für die Jahre 2014–2020 ein Gesamtkredit von 305,5 Millionen Franken bewilligt.

<sup>2</sup> Der Gesamtkredit wird in die folgenden Verpflichtungskredite aufgeteilt:

---

	Mio. Fr.
a. Pflichtbeitrag für die Beteiligung an «Erasmus für alle»	185,2
b. Beitrag für den Betrieb der nationalen Agentur	35,7
c. Beitrag für nationale Begleitmassnahmen	44,6
d. Reserve für erhöhte Beitragszahlungen gemäss Buchstabe a infolge von Schwankungen des Wechselkurses und von Budget- erhöhungen seitens der EU	40,0
Total	305,5

---

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Verschiebungen zwischen dem Verpflichtungskredit für den Pflichtbeitrag für die Beteiligung an «Erasmus für alle» und dem Verpflichtungskredit für die nationalen Begleitmassnahmen vornehmen.

- 1 SR 101  
2 SR 414.51  
3 SR 414.20  
4 BB1 2013 2065

**Art. 2**

Sollten die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union im Hinblick auf die Beteiligung der Schweiz an «Erasmus für alle» erst nach dem 1. Januar 2014 zur Anwendung kommen, so können die Verpflichtungskredite für die Zeit bis zur Anwendbarkeit des Abkommens für die projektweise Beteiligung verwendet werden.

**Art. 3**

Die einzelnen Verpflichtungen können bis zum 31. Dezember 2021 eingegangen werden.

**Art. 4**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.